

Nachfolgeplanung des Unternehmers durch Ehevertrag

Von Lars Hauser, Rechtsanwalt, ALTENBURGER, Küssnacht

Nachfolgeplanung ist unverzichtbare Führungsaufgabe

Unter dem Titel Nachfolgeplanung wird landläufig vor allem die Gestaltung der Erbfolge mittels erbvertraglicher oder testamentarischer Anordnungen verstanden. Einen ebenso wichtigen Stellenwert nimmt aber auch die Ausgestaltung des Güterstandes des verheirateten Unternehmers ein, wird doch der Güterstand nicht nur aufgelöst bei Tod, sondern ebenfalls bei Ehescheidung, richterlicher Anordnung der Ehetrennung, Vereinbarung eines anderen Güterstandes und Ungültigerklärung der Ehe. Zudem kann das Gericht auf Ersuchen eines Ehegatten aus wichtigen Gründen die Gütertrennung anordnen. Dementsprechend können sich nicht nur beim Ableben, sondern auch bei Auflösung des Güterstandes aus weiteren Gründen schwerwiegende Konsequenzen für die Kontinuität des Unternehmens ergeben, sind doch regelmässig erhebliche oder überwiegende Anteile des Unternehmervermögens im eigenen Unternehmen investiert. Trifft der Unternehmer keine Vorkehrungen, kann die beabsichtigte Nachfolge rasch in Frage stehen, und rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten, Erben und Dritten sind vorprogrammiert. Eine sorgfältige Nachfolgeplanung bedarf daher massgeschneiderter güter- und erbrechtlicher Vorkehrungen, welche die individuelle familiäre Situation des Unternehmers berücksichtigen, und damit die angestrebte Nachfolge sichern bzw. erst ermöglichen.

Gestaltungsmöglichkeiten durch Ehevertrag

Ausgangslage für die güterrechtliche Ausgestaltung bildet die Entscheidung, ob der Ehegatte, Nachkommen oder Dritte als Nachfolger des Unternehmers vorgesehen sind. Im Zentrum steht dabei die Wahl des Güterstandes. Während die Errungenschaftsbeteiligung von Gesetzes wegen als ordentlicher Güterstand gilt, sind sowohl Gütergemeinschaft als auch Gütertrennung mittels öffentlich beurkundeten Ehevertrags zu verabreden. Sofern nicht beabsichtigt wird, dass der Ehegatte die Nachfolge des Unternehmers antreten soll, ist regelmässig die Vereinbarung der Gütertrennung zu empfehlen. Dadurch bleibt die Ehe ohne Einfluss auf das Vermögen mit dem Vorteil, dass bei Auflösung des Güterstandes Ansprüche des Ehegatten auf das Unternehmenssubstrat ausgeschlossen sind. Nicht selten wird allerdings die Trennung sämtlichen Vermögens als zu strikte empfunden. Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung hält Varianten bereit, flexibel auf die besondere Situation eines Unternehmers – und diejenige des Ehegatten – einzugehen, wobei eine vom Gesetz abweichende Gestaltung in der Form des öffentlich beurkundeten Ehevertrags zu erfolgen hat. In der Errungenschaftsbeteiligung gliedern sich die Gütermassen eines jeden Ehegatten in Eigengut und Errungenschaft. Während das dem Eigengut zuzuordnende Vermögen dem Eigentümer ungeteilt verbleibt, steht bei Auflösung des Güterstandes jedem Ehegatten ein Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten zu. Ein Unternehmen stellt Errungenschaft dar, sofern der Unternehmer dieses nicht bereits vor der Ehe besessen oder während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft bzw. mit geschenkten oder geerbten Mitteln erworben hat. Erfährt das Errungenschafts-Unternehmen während der Ehe ei-

nen konjunkturellen oder industriellen Mehrwert, verbleibt dieser grundsätzlich in der Errungenschaft. Ist das Unternehmen allerdings als Eigengut zu qualifizieren, ist der Mehrwert nur dann und soweit der Errungenschaft zuzurechnen, als die aus dem Unternehmen bezogenen Leistungen des Unternehmers im Vergleich zu seinem Aufwand unter der Marktüblichkeit liegen. Je nach Konstellation erweist sich in der Errungenschaftsbeteiligung daher als zweckmässig, die gesetzlich vorgesehene hälftige Beteiligung des Ehegatten am Vorschlag des anderen auszu-schliessen oder abzuändern, wobei die Fälle Tod oder Ehescheidung unterschiedlich geregelt werden können. Sofern das Unternehmen gesetzlich Errungenschaft darstellt, ist oft sachgerecht, dieses vertraglich zu Eigengut zu erklären. Zusätzlich kann der Mehrwertanteil von Investitionen aus Errungenschaftsmitteln in das zum Eigengut gehörende Unternehmen ausgeschlossen werden, womit sichergestellt ist, dass der in diesem Umfang erzielte Mehrwert im nicht zu teilenden Eigengut verbleibt. Der Ausschluss der gesetzlich vorgesehenen Mehrwertbeteiligung ist zumeist ebenfalls dann angezeigt, wenn der nicht betriebsführende Ehegatte dem anderen für betriebliche Zwecke Gelder zur Verfügung stellt. Dies fixiert die Rückzahlung des Darlehens zum Nominalwert und verhindert von vornherein Auseinandersetzungen um die Höhe des Mehrwertanteils.

Drum prüfe, wer sich binde

Das Gesetz sieht zusammenfassend eine Bandbreite von Möglichkeiten vor, die beabsichtigte Nachfolge des Unternehmers in güterrechtlicher Hinsicht sicherzustellen. Hierfür bedarf es aber immer der Zustimmung des Ehegatten und damit oft der Bereitschaft, auf gesetzlich vorgesehene Ansprüche zu verzichten. Besteht diese Bereitschaft nicht, gilt dies regelmässig auch für den Erbvertrag. In dieser Konstellation verbleibt dann meist nur die Möglichkeit testamentarischer oder gesellschaftsrechtlicher Vorkehrungen.

Bereits diese kurze, nicht abschliessende Auslegeordnung zeigt somit, dass die angestrebte Nachfolge des Unternehmers im konkreten Fall nur schon aufgrund der Vielzahl an Lösungsvarianten betreffend das Güterrecht zahlreiche Fragen aufwirft, welche eine sorgfältige und umsichtige Nachfolgeplanung unausweichlich machen.